

# **BVGer D-2633/2014 vom 6. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2633\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2633_2014)

FR: TAF D-2633/2014 du 6 mai 2015

IT: TAF D-2633/2014 del 6 maggio 2015

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben an den Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die Rügemöglichkeiten richten sich im Geltungsbereich des AsylG nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Es ist zunächst auf die geltend gemachten Probleme der Beschwerdeführenden in Damaskus einzugehen. Der Beschwerdeführer 1 brachte an der Anhörung dazu sinngemäss vor, er sei am 6. Januar 2012 mit seiner Familie und seinem Neffen von Damaskus nach J.\_\_\_\_\_ geflohen, weil die Behörden nach ihm gesucht hätten respektive seiner Frau angedroht hätten, sie und die Kinder mitzunehmen, wenn er sich nicht bei ihnen melde (vgl. N [...] A 24/14 F29, 34 und 57 ff.). An der BzP erwähnte er die behördliche Suche nach ihm in Damaskus und die Drohungen gegenüber seiner Frau nicht einmal ansatzweise. Er erklärte damals lediglich, er sei wegen der allgemeinen Lage aus Damaskus geflohen (vgl. N [...] A 6/14 S. 11). Dieser Widerspruch wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 20. Mai 2014 aufgezeigt. Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführenden in der Beweismittelleingabe vom 17. Juni 2014, der Beschwerdeführer 1 sei bei der BzP aufgefordert worden, nur die unmittelbaren Fluchtgründe zu schildern, findet im Protokoll keine Stütze und erklärt überdies auch nicht, weshalb er an der BzP überhaupt auf die allgemeine Lage in Damaskus verwies. Auch durfte der Beschwerdeführer 1 - entgegen dem entsprechenden Vorbringen in der vorgenannten Beweismittelleingabe - nicht damit rechnen, dass es genüge, wenn seine Frau die Gründe für die Flucht aus Damaskus schildere. Es ist sodann - wie bereits vom BFM festgehalten (vgl. Bst. F.c vorstehend) - darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer 3 anlässlich der BzP nichts von den Drohungen und den Tötlichkeiten ihm und der Frau seines Onkels gegenüber erwähnte, was auch - entgegen dem Beschwerdevorbringen - angesichts der "verkürzten" BzP und seines jungen Alters nicht nachvollziehbar ist. Es ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass das Durchsuchen und Demolieren des Hauses seines Onkels einen bleibenden Eindruck beim Beschwerdeführer 3 hinterlassen haben sollen, während dasselbe für die gegen ihn persönlich gerichteten Drohungen und Tötlichkeiten nicht vergleichbar gelten soll. Des Weiteren erstaunt es, dass die Beschwerdeführerin 2 an der BzP noch spontan erklärte, es seien Shabiha-Leute gewesen, die in Damaskus nach ihrem Ehemann gesucht hätten (vgl. N [...] A 8/13 S. 10). An der Anhörung nannte sie die Shabiha dagegen selbst auf die Frage, wer die Leute gewesen seien, die nach ihrem Mann gesucht hätten, nicht (vgl. N [...] A 25/10 F24). Nach dem Gesagten - und ohne auf weitere diesbezügliche Unglaubhaftigkeitselemente in den Aussagen der Beschwerdeführenden einzugehen - können die Vorbringen der Beschwerdeführenden bezüglich ihrer Probleme in Damaskus nicht geglaubt werden. An dieser Einschätzung vermag auch die auf Beschwerdeebene eingereichte "Mitteilungsbestätigung" nichts zu ändern, da sie lediglich als leicht fälschbare Kopie

vorliegt und die Beschwerdeführenden nicht ausführen, wie und durch wen sie in den Besitz dieses Dokuments gekommen sind.

### **E. 5.2**

Hinsichtlich der Probleme der Beschwerdeführenden in J.\_\_\_\_\_ kann auf die entsprechenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. Bst. F.b vorstehend). Die Beschwerde enthält keine überzeugenden Argumente, die das vom BFM zu Recht als nicht nachvollziehbar bezeichnete Verhalten der Beschwerdeführenden 1 und 2 betreffend den Wegzug aus J.\_\_\_\_\_ plausibel zu erklären vermögen. Mit der Vorinstanz ist sodann - unter Hinweis auf die Substanziierungslast der Asyl suchenden Personen (vgl. Art. 7 AsylG) - darin einig zu gehen, dass (auch) in Bezug auf das letztlich für die Ausreise ausschlaggebende Ereignis in H.\_\_\_\_\_ differenziertere Aussagen des Beschwerdeführers 1 hätten erwartet werden dürfen. Es wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen bezüglich der Gefährdung in J.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ verzichtet, zumal die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden aufgrund diverser Unstimmigkeiten in ihren Vorbringen zur Ausreise aus Syrien und zur Weiterreise in die Schweiz ohnehin massiv beeinträchtigt ist. Ungereimtheiten bezüglich des Reisewegs beziehungsweise der dabei verwendeten Reisepapiere lassen gemäss Praxis denn auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgung zu (Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b). Beispielsweise ergibt sich aus den Aussagen der Beschwerdeführenden 1 und 2 anlässlich der BzP, dass der Beschwerdeführer 3 in der Woche vor ihrer Ausreise aus Syrien mit ihnen in H.\_\_\_\_\_, welches der Beschwerdeführer 3 im Übrigen als K.\_\_\_\_\_ bezeichnet (vgl. N [...] A 24/12 F9 und 71), gewohnt haben soll (vgl. N [...] A 6/14 S. 4 f. und A 8/13 S. 4). Diese Angabe steht im Widerspruch zur Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer 3 zu jenem Zeitpunkt (Juli 2012) gemäss EURODAC-Treffer bereits seit etwa einem Monat in Griechenland befand (vgl. N [...] A 5/1). Auch ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 an der BzP erklärte, sie seien am 18. oder 19. Juli 2012 aus Syrien ausgereist und hätten sich eine Woche in Istanbul aufgehalten, bevor sie nach Griechenland gereist seien (vgl. N [...] A 6/14 S. 9 sowie A 24/14 F29 und 84; vgl. auch A 8/13 S. 8), die Beschwerdeführenden 1 und 2 andererseits aber gemäss EURODAC-Treffer bereits am 22. Juli 2012 in Griechenland registriert wurden. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer 3 an der BzP zu seiner Ausreise erklärte, er sei "vom Dorf aus" mit dem Auto über den Grenzposten L.\_\_\_\_\_ (in der Nähe der syrische Stadt M.\_\_\_\_\_; Anmerkung des Gerichts) in die Türkei gelangt (vgl. N [...] A 11/12 S. 7). An der Anhörung und auf Beschwerdeebene (vgl. Beschwerdeschrift S. 4) gab er im Widerspruch dazu an, er sei direkt aus J.\_\_\_\_\_ ausgereist und habe die Grenze gemäss seinem Schlepper in N.\_\_\_\_\_ überquert (vgl. N [...] A 24/12 F53, 55 und 58). Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 20. Mai 2014 festgehalten, sind sodann die Schilderungen, in einem Flugzeug einer unbekanntes Fluggesellschaft von Athen in einem 3,5-stündigen Flug in ein unbekanntes Land, an einen unbekanntes Ort, mit roten Pässen unbekanntes Inhalts gereist zu sein (vgl. N [...] A 6/14 S. 9 f.; vgl. auch A 8/13 S. 8 f. und N [...] A 11/12 S. 7 f.), völlig unglaubhaft.

### **E. 5.3**

Bezüglich der vom Beschwerdeführer 3 (im Zeitpunkt der Ausreise) befürchteten Rekrutierung durch die PKK ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass den Akten keine

konkreten Hinweise dafür entnommen werden können, dass er persönlich jemals von der Partei kontaktiert worden wäre. Das Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer 3 mache geltend, er sei auch persönlich von den PKK-Leuten aufgefordert worden, sich ihnen anzuschliessen, ist nachgeschoben und somit unglaubhaft. Es lässt sich dem rückübersetzten Anhörungsprotokoll (vgl. N [...] A 24/12 S. 11) jedenfalls kein konkreter Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass es bei der Übersetzung der Frage, ob die PKK auch versucht habe, ihn zu rekrutieren, zu einem Missverständnis gekommen ist.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer 3 macht in der Beschwerde schliesslich geltend, er müsse bei einer Rückkehr nach Syrien damit rechnen, ab seinem achtzehnten Geburtstag zu der militärischen Musterung vorgeladen und danach aufgrund der aktuellen Kriegssituation und seiner guten Gesundheit direkt eingezogen zu werden. Die Befürchtung des Beschwerdeführers 3, nach seiner Rückkehr zur Aushebung vorgeladen zu werden, dürfte zwar begründet sein, ob er dabei allerdings für diensttauglich erklärt und tatsächlich in den Militärdienst eingezogen würde, steht aber nicht mit Sicherheit fest. Bereits aus diesem Grund liegt zum heutigen Zeitpunkt keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung wegen (zukünftiger) Wehrdienstverweigerung vor. Daran ändern auch die weiteren Ausführungen in der Beschwerde, insbesondere die Zitierungen aus einem Bericht von UK Home Office (Operational Guidance Note, Syria, 21. Februar 2014), die sich nicht direkt auf den Beschwerdeführer 3 beziehen, nichts.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG respektive denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Auch die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken, weshalb es sich erübrigt darauf einzugehen.

#### **E. 6.1**

Es bleibt weiter zu prüfen, ob die Beschwerdeführer 1 und 3 die Flüchtlingseigenschaft aufgrund des von ihnen geltend gemachten exilpolitischen Engagements in der Schweiz erfüllen.

##### **E. 6.2.1**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (BVGE 2009/28 E. 7.1, mit weiteren Hinweisen). Massgeblich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

##### **E. 6.2.2**

Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts trifft es zwar zu, dass sich die syrischen Behörden für die exilpolitischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen

interessieren. Der Umstand, dass der syrische Geheimdienst im Ausland aktiv ist und gezielt Informationen über Personen syrischer Herkunft sammelt, reicht für sich allein genommen jedoch nicht aus, um eine begründete Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Dafür müssten zusätzliche konkrete Anhaltspunkte - nicht rein theoretische Möglichkeiten - vorliegen, dass die Beschwerdeführer tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich zogen respektive als regimefeindliche Elemente namentlich identifiziert und registriert wurden.

### **E. 6.3**

In der Beweismitteileingabe vom 17. Juni 2014 wird geltend gemacht, die Beschwerdeführer 1 und 3 hätten am 17. November 2012 und am 9. Februar 2013 an einer Demonstration sowie am 11. Januar 2014 an einer Mahnwache in Zürich teilgenommen. Diese Vorbringen untermauern sie mit Fotografien. Allerdings ergeben sich weder aus den Ausführungen in der Beweismitteileingabe noch aus den eingereichten Fotografien Hinweise darauf, dass sich die Beschwerdeführer 1 und 3 aus der Menge der Demonstranten besonders hervorgehoben hätten und sich auch anderweitig nicht exponiert haben, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätten.

### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten erfüllen die Beschwerdeführer 1 und 3 die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht.

### **E. 7.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.3**

Die Beschwerdeführenden wurden wegen gegenwärtiger Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Weitere Ausführungen zur Frage des Wegweisungsvollzugs erübrigen sich daher.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerden sind abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang der Verfahren sind die Kosten von Fr. 800.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden

aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Der am 24. Mai 2014 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.  
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.